



Merkblatt für die Kirchgemeinden zum Verhaltenskodex

Sinn und Zweck des Verhaltenskodexes zum Umgang mit Macht

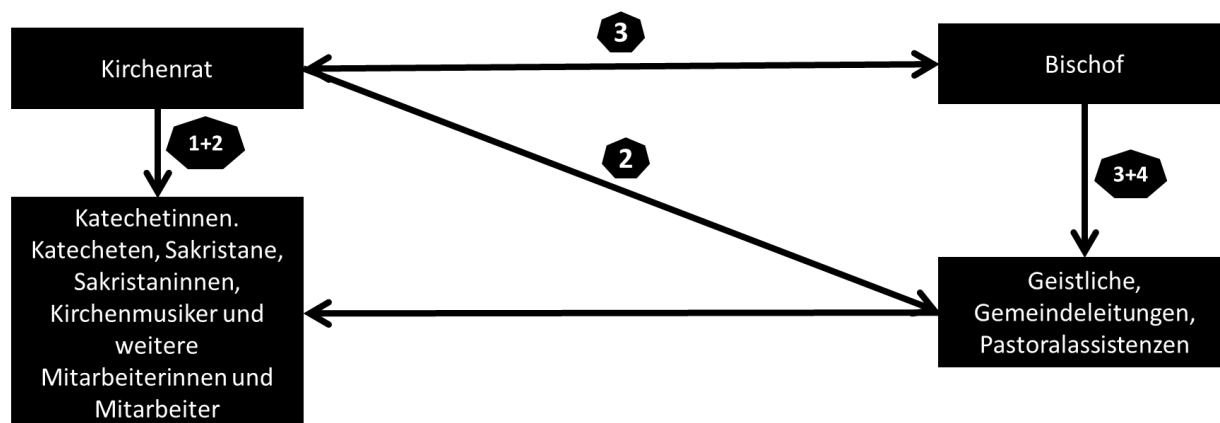
Der Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht und zur Prävention von spirituellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung fördert eine Führungskultur, die den positiven Umgang mit Macht fördert und dem missbräuchlichen Umgang¹ vorbeugt. Er ist eine Orientierungshilfe, setzt Qualitätsstandards und leitet an, wie im Alltag Macht reflektiert werden kann. Er fördert den bewussten Umgang mit Macht und eine Kultur der «Besprechbarkeit».

Die Machtstellung

Macht ist im gesellschaftlichen Leben und in Organisationen jeglicher Art präsent. Macht ergibt sich durch Positionen in einer Organisation oder durch Ausstrahlungskraft und Kompetenzen von Personen (Charisma). Jede Führungsposition oder Führungsverantwortung ist mit Macht ausgestattet. Ein positiver Umgang mit Macht erfordert von den Führungspersonen Reflexion, Achtsamkeit, Sorgfalt und Transparenz, also verantwortliches Handeln. Grenzverletzungen und Übergriffe in jeglicher Form gegenüber anvertrauten Menschen wiegen schwer. Das Risiko dafür, ist durch eine entsprechende Führungskultur so weit als möglich zu begrenzen.

Rollenteilung in der Kirchgemeinde

Die Rollenteilung im dualen System ist anspruchsvoll. In Bezug auf die Anstellung und Entlassung von Geistlichen, Verantwortlichen für die Gemeindeleitung und von Pastoralassistenten und -assistentinnen, liegt die Hauptverantwortung beim Bischof. Die Kirchgemeinden bringen sich aber in diese Prozesse ein und tragen eine Mitverantwortung. Die Anstellung des übrigen Personals liegt unter Miteinbezug des Pfarrers oder der Gemeindeleitung in der Verantwortung der Kirchgemeinde. Die operative Führungsverantwortung liegt in der Regel beim Pfarrer oder der Gemeindeleitung.



- 1 Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 20. September 2002 (KGOG), Stand am 1. Januar 2020, § 47
- 2 Personal- und Besoldungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 7. Dezember 2001 (PersBG), Stand am 1. Januar 2020
- 3 Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 (Geistlichen-Vereinbarung, GeistlVer)
- 4 Kirchenrechtliche Regelungen des Bistums

¹ Spiritueller und sexueller Machtmissbrauch, Mobbing und andere Formen von missbräuchlicher Machtausübung

Ist der Verhaltenskodex integral zu unterzeichnen?

Das Ziel ist, dass der Verhaltenskodex von den Führungspersonen integral unterzeichnet wird. Haben Führungspersönlichkeiten grundsätzliche Vorbehalte zu einzelnen Punkten des Kodexes, empfiehlt es sich, in einem Gespräch bei der Unterzeichnung diese Vorbehalte klar festzuhalten. Zentral bleibt die gemeinsame Überzeugung, dass ein positiver und transparenter Umgang mit Macht gepflegt wird und Machtmissbrauch durch Vorsicht und Achtsamkeit vermieden wird.

Schulungen

Für Schulungen sind Pfarrer bzw. Gemeindeleitungen zu verpflichten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Jugendliche oder verletzbare Personen begleiten oder betreuen, sind ebenfalls zur Schulung zu verpflichten. Arbeitszeit und Kosten (für Schulung und Spesen) sind durch die Kirchgemeinde zu tragen. Den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Schulung zu ermöglichen, wenn sie das entsprechende Interesse bekunden. Für sie sollen ebenfalls die Kosten übernommen werden.

Wer soll den Verhaltenskodex unterzeichnen?

Führung findet dort statt, wo einer Personen Menschen anvertraut sind. Das können unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, aber auch seelsorgerisch anvertraute Menschen, die Betreuung und Begleitung erfahren. Besondere Aufmerksamkeit in der Führung ist gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie verletzlichen Personen erforderlich.

Daraus ergibt sich, dass der Pfarrer bzw. die Gemeindeleitung, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst eine Führungsfunktion innehaben oder in der Seelsorge Menschen begleiten oder betreuen, sich mit dem Verhaltenskodex identifizieren und ihn unterzeichnen sollten. Voraussichtlich sind es nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer Kirchgemeinde keine entsprechenden Funktionen ausüben. So stehen auch Sakristane in Kontakt mit Ministrantinnen und Ministranten und übernehmen operativ eine Führungsposition gegenüber ihnen ein. Selbst wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, macht es Sinn, wenn sie vom Verhaltenskodex Kenntnis haben. Sie sind auch Teil einer Führungskultur, welche die «Besprechbarkeit» von Führungsverantwortung ermöglichen soll.

Daraus ergibt sich auch die Empfehlung, dass der Kirchenrat den Verhaltenskodex ebenfalls mitträgt, diesen unterzeichnet und in seine Führungsarbeit integriert.

Wer unterzeichnet als vorgesetzte Stelle?

Stufe	Vorgesetzter
Pfarrer	Generalvikar, zusammen mit Kirchenratspräsident oder für Personalfragen zuständiges Mitglied des Kirchenrates
Mitarbeitende	Pfarrer bzw. Gemeindeleitung oder für Personalfragen zuständiges Mitglied des Kirchenrates
Kirchenratspräsident	Vizepräsident des Kirchenrates
Kirchenrat	Kirchenratspräsident

Arbeitsrechtliche Tragweite

Wenn Mitarbeitende sich dem Grundanliegen des Verhaltenskodex verweigern, können als letzter Schritt arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht gezogen werden.

Bestehende Arbeitsverträge mit Geistlichen, Gemeindeleitungen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten	Erfolgt die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes nicht freiwillig, ist nach der Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und -leiterinnen und Pastoralassistenten und -assistentinnen vom 14. August 2002 vorzugehen. Die Ziffer 14 zeigt auf, wie sich Kirchgemeinden bei Fragen und Schwierigkeiten aller Art mit dem Bischof auseinandersetzen können.
Bestehende Arbeitsverhältnisse mit anderen Mitarbeitenden	Mitarbeiter in bestehenden Arbeitsverhältnissen unterzeichnen den Kodex freiwillig. Ist das nicht möglich, kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Änderungskündigung unterbreitet werden (neuer Arbeitsvertrag mit der Pflicht zur Unterzeichnung des Verhaltenskodexes). Die Änderungskündigung muss die Kündigungsfrist beachten. Stimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dem neuen Arbeitsvertrag zu, tritt dieser nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. Lehnt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den neuen Arbeitsvertrag ab, gilt das Arbeitsverhältnis als gekündigt. Mit der Änderungskündigung ist dieser Mechanismus gegen über der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter offenzulegen.
Neue Arbeitsverhältnisse	Bei neuen Arbeitsverhältnissen empfiehlt es sich, in den Arbeitsvertrag eine entsprechende Klausel aufzunehmen (siehe Musterverträge der Kantonalkirche) und die Bewerber auf diese Klausel aufmerksam zu machen sowie mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages auch den Verhaltenskodex unterzeichnen zu lassen.

Wem ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes zur Kenntnis zu bringen?

Eine Kopie des unterzeichneten Verhaltenskodexes ist im Personaldossier der Kirchgemeinde abzulegen. Für Geistliche, Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleiter, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten ist eine Kopie an die Bistumsregion Urschweiz weiterzuleiten. Das Original verbleibt beim Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin.

Umsetzung des Verhaltenskodexes im Führungsalltag

Für die Umsetzung des Verhaltenskodexes im Führungsalltag ist der Pfarrer oder die Gemeindeleitung verantwortlich. Die Reflexion über das Machtverhalten sowie die Besprechung von Alltagsfällen im Team ist ausreichend in den Sitzungsrhythmus zu integrieren. Der Kirchratspräsident oder das für das Personalwesen zuständige Mitglied des Kirchenrates stellt im Sinne der Aufsicht sicher, dass die Machtreflexion in einem sinnvollen Mass stattfindet.

Es empfiehlt sich, dass auch der Kirchenrat ein- bis zweimal im Jahr selbst eine entsprechende Reflexion zusammen mit dem Pfarrer oder der Gemeindeleitung vornimmt. Dabei kann auch der Umgang im dualen System mitreflektiert werden.

Umgang mit Macht in der Freiwilligenarbeit

Für den Umgang mit Macht liegt ein Merkblatt für die «Prävention von Machtmissbrauch in der Freiwilligenarbeit» für Behördenmitglieder sowie für Pfarrei- und Freiwilligenverantwortliche vor. Das Merkblatt soll mithelfen, die Problematik auch in den kirchlichen Vereinen zu thematisieren. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe in die «Präses-Funktion» zu integrieren oder direkt die Verantwortlichen von kirchlichen Vereinen anzusprechen und die Thematik zu diskutieren.

Bezugsquellen

Der Verhaltenskodex und das Merkblatt für die Freiwilligenarbeit können wie folgt bezogen werden:

Bistumsregion Urschweiz
Klosterstrasse 16
6440 Brunnen / Ingenbohl
Telefon: 041 660 36 82
Email: gv-urschweiz@kath.ch

Ferner ist der Verhaltenskodex elektronisch verfügbar unter:

<https://www.bistum-chur.ch/allgemein/verhaltenskodex-sichert-qualitaetsstandards/>

Stand: Dezember 2022

Kantonaler Kirchenvorstand der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz